

106. Unter den Begriff der „Bestimmung“ i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrauchsregelungsstrafWD. fällt auch eine Einzelanordnung des Ernährungsamtes, die auf Grund des § 3 WD. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ordnungsmäßig schriftlich erlassen und dem Pflichtigen bekannt gemacht worden ist.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1942 g. R. 2 D 396/42.

I. Landgericht Prenzslau.

Gründe.

Der Beschwerdeführer, der damals 28 Jahre alt war, war auf dem Erbhofe seines Vaters tätig; der Hof ist 60 Morgen groß. Ihm benachbart liegt der Erbhof des Bauern Wilhelm H. von etwa 36 Morgen. Als H. im Jahre 1941 zum Heeresdienst einberufen wurde, beauftragte der Kreisbauernführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Ernährungsamtes den Beschwerdeführer, den Hof des H. mit zu bewirtschaften. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung auch nach. Als aber die Ernte eingebracht war, stellte der Beschwerdeführer im Herbst 1941 seine Tätigkeit für diesen Hof ein, weil er sich mit der dort anwesenden Laute des H. nicht vertrug. Er erklärte dem Kreisbauernführer, er kümmere sich nicht mehr um die Wirtschaft,

man solle mit ihm machen, was man wolle. Er blieb auch bei dieser Weigerung, als ihn der Kreisbauernführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Ernährungsamtes am 8. Oktober 1941 schriftlich aufforderte, den Hof weiter mit zu bewirtschaften. In diesem Schreiben hatte der Kreisbauernführer den Beschwerdeführer auf den § 3 Nr. 1 LW. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) (LandwBewW.) hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß er sich durch die Nichtbefolgung der Anordnung nach dem § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 VerbrauchsregelungsstrafW. strafbar mache. Gleichwohl ist der Beschwerdeführer der Aufforderung nicht nachgekommen; er hat erst im Januar 1942 die Bewirtschaftung des h. Hofes wieder aufgenommen, als auf den Antrag des Ernährungsamtes hin das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden war.

Das LG. hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen die VerbrauchsregelungsstrafW. zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die sachlichrechtlichen Bedenken, die der Beschwerdeführer gegen diese Verurteilung erhebt, greifen nicht durch. Die LandwBewW. soll die Versorgung der Bevölkerung und der Wehrmacht mit Lebens- und Futtermitteln während der Kriegszeit sicherstellen (§ 1). Das Ernährungsamt hat nach dem § 3 W. für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den Erzeugerbetrieben zu sorgen und u. a. alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues, der Viehhaltung und der Ernte zu treffen. In den Rahmen dieser Aufgabe fällt auch die Sorge für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Inhaber durch Heeresdienst verhindert ist, den Hof selbst zu bewirtschaften.

Im § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrauchsregelungsstrafW. ist mit Strafe bedroht, wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des zweiten Abschnittes der LandwBewW. oder gegen eine Bestimmung begeht, die auf Grund dieser W. oder einer auf ihr beruhenden anderen Vorschrift erlassen worden ist. Diese Strafbestimmung schützt auch die Anordnungen der Ernährungsämter, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund der LandwBewW. treffen. Die VerbrauchsregelungsstrafW. hat damit eine Lücke geschlossen, die bis dahin unter der Geltung der Strafbestimmung des § 34 LandwBewW. i. Verb. m. den §§ 12 und 18 WarenverkehrsW. bestanden hatte. Die Wahl

des Ausdruckes „Bestimmung“ in der Strafandrohung darf nicht zu der Auffassung verleiten, daß damit nur allgemeine Anordnungen gemeint seien. Gerade das Ernährungsamt als das Amt, das den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben am nächsten steht und über die örtlichen Verhältnisse durch den Ortsbauernführer unterrichtet wird, wird in dringenden Fällen zu Einzelanordnungen greifen müssen, wenn sonst eine Schädigung des Ergebnisses der landwirtschaftlichen Erzeugung zu befürchten wäre. Der Anlaß zu einer Einzelanordnung kann auch darin liegen, daß nur die besonderen Verhältnisse in einem landwirtschaftlichen Betriebe das Eingreifen des Ernährungsamtes verlangen. Auch in solchen Fällen muß aber die Gewähr gegeben sein, daß die Pflichtigen die Anordnung befolgen. Es kann deshalb nicht der Wille des Gesetzes sein, solchen Anordnungen den strafrechtlichen Schutz zu versagen mit der Folge, daß dann das Amt bei Nichtbefolgung seiner Anordnung auch keine Ordnungsstrafe verhängen könnte; denn die §§ 4 flg. VerbrauchsregelungsstrafWD. lassen es nur dann zu, eine Ordnungsstrafe zu verhängen, wenn eine nach den §§ 1, 2 oder 3 WD. strafbare Handlung vorliegt. Wirtschaftsgesetze sind so auszulegen, daß der Zweck erreicht wird, den die gesetzliche Regelung verfolgt hat. Daraus ergibt sich, daß den allgemeinen Anordnungen der Ernährungsämter auch Einzelanordnungen i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrauchsregelungsstrafWD. gleichzustellen sind, wenn sie, wie hier, ordnungsmäßig schriftlich erlassen und dem Pflichtigen zugestellt worden sind.

Das VG. hat auch das Merkmal „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ zutreffend angenommen. Der Beschwerdeführer ist von Beruf Landwirt, der einen landwirtschaftlichen Betrieb führen kann. Gerade deshalb ist er mit der Bewirtschaftung des Nachbargutes beauftragt worden. In Ausübung eines Gewerbes oder Berufes handelt auch, wer pflichtwidrig die ihm übertragene Berufsaufgabe nicht erfüllt.

Die Zutwiderhandlung des Angeklagten gegen die Anordnung des Amtes war nicht damit abgeschlossen, daß er im Herbst 1941 seine Tätigkeit für den Hof des H. einstellte. Er beging, da der Auftrag fortbestand und durch die Anordnung des Amtes vom 8. Oktober 1941 unter Strafandrohung erneuert wurde, die Zutwiderhandlung fortlaufend neu, bis er die Bewirtschaftung im Januar 1942 wieder aufnahm. Die Dauerstrafat hat unter der Geltung der Verbrauchs-

regelungsstrafBD. v. 6. April 1940 begonnen; sie ist aber erst unter der Geltung der VerbrauchsregelungsstrafBD. v. 26. November 1941, die am 30. November 1941 in Kraft getreten ist, abgeschlossen worden. In solchen Fällen ist nur das Strafgesetz anzuwenden, das beim Abschlusse der Dauerhandlung gegolten hat (RGSt. Bd. 70 S. 251, 255).

Die Nachprüfung des Urteils hat auch sonst keine Bedenken gegen die Beurteilung ergeben.